

E 0 6. April 2021, 7.50 Uhr

Amtsgericht Kassel
Aktenzeichen: 410 C 3587/20

Verkündet durch Zustellung
an Kl.-Vertr. am
an Bekl.-Vertr. am

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



AMTSGERICHT KASSEL
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

hat das Amtsgericht Kassel; - Abt. 410 - durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO nach dem Sach- und Streitstand vom 31.03.2021

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung wird abgesehen gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Entscheidungsgründe

Die Klage führt nicht zum Erfolg.

Der Klägerin stehen keine Rechte gegenüber der Beklagten aus § 97 UrhG zu. Denn es mangelt an einer Rechtsverletzung im Sinne der Vorschrift, weil eine freie Werkbenutzung im Sinne von §§ 72 Abs. 1, 24 Abs. 1 UrhG vorliegt.

Die Frage danach, ob die Benutzung eines anderen Werkes als freie Benutzung im Sinne des § 24 Abs. 1 UrhG zu behandeln ist, beantwortet sich nach dem Abstand des Originalwerkes zu dem neuen Werk, dessentwegen Ansprüche geltend gemacht werden. Frei ist danach eine Benutzung, wenn die Neuschöpfung gegenüber dem benutzten Werk völlig neue Wege geht und deshalb im Vergleich der beiden Werke das jüngere als selbstständiges Werk erscheint (HK-UrhR/Dreyer, § 24 UrhG Rdnr. 21 unter Hinweis auf BGH GRUR 1963, 40 – Straßen-gestern und morgen). Vorrangig ist dabei der so genannte äußere Abstand zu betrachten, dies jedoch in einer Gesamtschau unter Anwendung eines strengen Maßstabes aus dem Blickwinkel eines Betrachters, der sowohl das benutzte Werk kennt aber auch für das neue Werk Verständnis aufbringt (Wandtke/Bullinger, § 24 UrhG Rdnr. 9 m.w.N., HK-UrhR/Dreyer, § 24 UrhG Rdnr. 22 f.; BGH NJW 2000, 2202 – Laras Tochter und GRUR 1994, 206 – Alcolix). Dieser Vorgang kann auch das für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständige Gericht vornehmen (HK-UrhG/Dreyer, a.a.O. Rdnr. 25), was hier deswegen der Fall ist, weil der erkennende Abteilungsrichter sich bereits seit Jahrzehnten mit urheberrechtlichen Fragestellungen aller Art beschäftigt, insbesondere auch solchen der Fotografie wie hier, und im Zusammenhang mit seiner musikalischen Ausbildung und Tätigkeit über hinreichend geschärfte Erkenntnismöglichkeiten verfügt. Erforderlich ist danach ein Zustand, aus dem sich entnehmen lässt, dass alleine aufgrund des Gesamteindrucks des neu hergestellten Werkes eine so deutliche Eigenständigkeit spricht, dass das benutzte Werk verblasst, wobei dieses „Verblassen“ umso stärker sein kann, je geringer die Schöpfungshöhe des benutzten Werkes ist (Wandtke/Bullinger, § 24 UrhG Rdnr. 12; HK-UrhR/Dreyer, § 24 UrhG Rdnr. 24; BGH GRUR 2002, 799 – Stadtbahnfahrzeug). Lediglich dann, wenn eine Abhängigkeit vom Originalwerk vorliegt, kann von einer Bearbeitung im Sinne der §§ 3, 23 UrhG die Rede sein (s. HK-UrhR/Dreyer, § 3 UrhG Rdnr. 18 ff. m.w.N.).

In Anwendung dieser Grundsätze ist das hier von der Klägerin inkriminierte Werk der Beklagten derart eigenständig, dass dasjenige, dessen Schutz die Klägerin begehrt, dahinter zurücktritt. Denn es verblasst durch die Bearbeitung seitens der Beklagten, eine Abhängigkeit vom Originallichtbild der Klägerin kann nicht festgestellt werden.

Das Ausgangslichtbild (Anlage K1, Bl. 14 d.A.) zeigt eine Bahnhofshalle (nach Angaben der Klägerin diejenige des Hauptbahnhofs in Dresden), nahezu zentriert und am unteren Bildrand im Vordergrund gekennzeichnet durch die Verzerrung aufgrund der Verwendung eines Fisheye-Objektivs. Ferner ist im Vordergrund nahezu mittig eine Anzeigentafel in blau erkennbar und darüber ein heller Fluchtpunkt für den Blick des Betrachters. Weiter darüber befindet sich eine Werbefahne mit offenbar weißer Grundfarbe. Der obere Bildrand ist gekennzeichnet durch das architekturbedingte Tonnengewölbe des Hallendaches, bei dem die Firstlinie noch

eine gewisse Auffälligkeit zeigt, weil sie nicht mittig beginnt, jedoch auf den Fluchtpunkt zielt. Das inkriminierte Lichtbild (Bl. 15 d.A.) lässt zwar die Halle noch in ihrer Grobstruktur annähernd erkennen. Mittig ist jedoch ein roter Stern mit gelber Beschriftung angebracht. Dieser Stern führt dazu, dass sowohl der Fluchtpunkt für das Auge des Betrachters verschwindet als auch nahezu vollständig die blaue Anzeigentafel im Vordergrund. Gleiches gilt für die Firstlinie, die nicht mehr erkennbar ist. Der Stern nimmt nahezu 1/3 der gesamten Fläche des Bildes ein und verdeckt auch teilweise die vom Dach hängende Werbefahne. Durch die weitere Beschriftung verschwindet darüber hinaus der Eindruck des Tonnengewölbes. Einzig und allein bleibt noch, wenn auch nicht uneingeschränkt, die Verzerrung am unteren Bildrand im Vordergrund in der Fisheye-Optik noch wahrnehmbar. Zentrales Stilmittel sind hier der rote Stern und dessen gelbe Inschrift sowie überhaupt die Verwendung von Text. Insbesondere fehlt nunmehr jegliche Assoziation mit einer Bahnhofshalle.

Bereits wenn man das Ausgangslichtbild betrachtet, fällt eine nur unterdurchschnittliche Schöpfungshöhe auf, so dass die Kategorie des Lichtbildwerkes klar und eindeutig sowie deutlich verlassen ist. Jedenfalls aus der von der Klägerin zur Verfügung gestellten Fassung des Lichtbildes lässt sich kaum eine künstlerische Gestaltung ableiten. Wesentliche Stilmittel des Originals verschwinden jedoch in der Bearbeitung, insbesondere die Firstlinie als einziges herausragendes Merkmal des Originals. Die verbleibenden Stilmittel werden vom Betrachter nur noch in allenfalls untergeordneter Art und Weise wahrgenommen. Dies führt zu dem Gesamteindruck, dass der Hintergrund, nämlich das Originallichtbild, eher beliebigen Charakter hat und ohne weiteres durch eine andere Motivik hätte ersetzt werden können, ohne dass die zentralen Gestaltungsmittel von Stern mit Inschrift sowie Text anders erscheinen. Mit anderen Worten: Das Originallichtbild hat in der Bearbeitung der Beklagten nur eine höchstens ausfüllende Funktion ohne eigenständigen Wert.

In Ansehung dieser Merkmale des von der Beklagten verwendeten Lichtbildes und des von ihr verwendeten Bildes lässt sich damit ohne weiteres feststellen, dass eine freie Bearbeitung vorliegt und keine Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG mit der Konsequenz, dass jedenfalls wegen dieser Benutzung die geltend gemachten Schadensersatzansprüche nicht bestehen.

Vor diesem Hintergrund kommt es auf die weiteren Streitpunkte der Parteien nicht mehr an, insbesondere nicht mehr auf eine Entscheidung über den Streit um die Passivlegitimation der Beklagten.

Finde solchermaßen an einem Hauptanspruch, so kann die Klägerin auch keine Nebenforderungen (Dokumentationskosten, Zinsen, Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung) verlangen.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ZPO nicht vorliegen. Es handelt sich vorliegend um eine Einzelfallentscheidung über eine Ausnahmekonstellation.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 190,00 € festgesetzt.

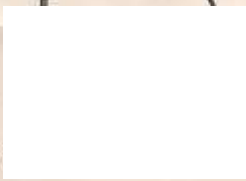
Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, 34117 Kassel eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.



Amtsgericht Kassel, 06. April 2021

Beglaubigt

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Weid'.

Urkund.beamter der Geschäftsstelle